

Mitteilungen für die Verwaltung

1.

Die Mitteilungen für die Verwaltung informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter und Behörden über allgemeine und fachlich übergreifende Angelegenheiten der hamburgischen Verwaltung.

Abgedruckt werden:

- Rundschreiben und Verfügungen über personalwirtschaftliche, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten,
- allgemeine Informationen, Hinweise und Empfehlungen,
- kommentierende Erläuterungen zu fachlichen Entscheidungen und Entwicklungen, die über den Fachbereich hinaus verwaltungsintern von Interesse sind,
- amtliche Begründungen zu neuen Rechtsvorschriften.

2.

Die Mitteilungen für die Verwaltung sollen Einzelrundschreiben an die Behörden erübrigen. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Eilbedürftigkeit, sind Einzelrundschreiben zulässig; die Ausnahme ist in der Sachakte der Behörde schriftlich zu begründen.

3.

Die Mitteilungen für die Verwaltung werden von der Finanzbehörde - Organisation und Zentrale Dienste – abhängig von der Anzahl der zu veröffentlichenden Beiträge im Abstand von 2 bis zu 8 Wochen herausgegeben.

Sie werden in Druckform und in elektronischer Form im Intranet der Finanzbehörde bekannt gegeben (siehe unter FHH Intranet / Rechtsportal / MittVw).

Beiträge der Behörden sind der Finanzbehörde in elektronischer Form (Word-Dokumente oder Excel-Dokumente) in druckreifem Layout zuzuleiten.

Die E-Mail-Adresse der Redaktion wird in den MittVw bekannt gegeben.

Für umfangreiche Beiträge wird zugleich ein Kurztex von ein oder zwei Sätzen erbeten, mit denen im Vorspann oder ergänzend zum Inhaltsverzeichnis auf die Kernpunkte hingewiesen werden kann.

4.

Die Mitteilungen für die Verwaltung sind amtliche Mitteilungen für den gesamten hamburgischen öffentlichen Dienst, nicht nur für die Verwaltungskräfte im engeren Sinne. Das Blatt soll als aktuelle Information möglichst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen. Die Behörden treffen die für ihren Bereich dafür zweckmäßigen Regelungen (Einzelverteilung, Umlauf, Aushang).

5.

Für die Mitteilungen wird die Kurzbezeichnung „MittVw“ verwendet; zitiert wird mit Jahres- und Seitenangabe; z.B.: MittVw 2000, Seite....

6.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 5.5.1975 (MittVw 1975, Seite 269).

14.6.2000
111/4 - 030.82-2
MittVw 2000, Seite 115

Finanzbehörde